

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
zwischen der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar
und den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach

Beschlussvorlage VG Nr. 2020/261

19.10.2020

Federführend: Stadtplanungsamt
Nadin Rückmann

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Flächennutzungsplans in der Stadt Rottenburg am Neckar, Stadtteil Seebronn im Bereich "Kinderhaus" (Änderung Nr. 41) - Auslegungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft	10.11.2020	Entscheidung	öffentlich
---	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

09.07.2018 gA Änderungsbeschluss

Beschlussantrag:

1. Der gemeinsame Ausschuss beschließt, den Entwurf der Änderung Nr. 41 des Flächennutzungsplans 2010 nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Anlagen:

1. Begründung Entwurf vom 02.10.2020
2. Planzeichnung Entwurf vom 02.10.2020
3. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Erster Bürgermeister
Thomas Weigel

gez. Amtsleiter/in
Angelika Garthe

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz	EUR
Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung		Bereits verfügt über		EUR
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Somit noch verfügbar		EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage		EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar		EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von		EUR
		Deckungsnachweis:		

Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung

1. Anlass

Ziel des Bebauungsplans „Kinderhaus“ ist die Bündelung der Kinderbetreuungsangebote in Seeborn an einem Standort. Aktuell gibt es einen städtischen Kindergarten (eine Gruppe), einen katholischen Kindergarten (zwei Gruppen) und eine private Kinderkrippe („Seesterne“).

Nun soll ein Kinderhaus entstehen, bei dem alle Einrichtungen in einem Gebäude vereint werden. Die neue Einrichtung ist im Bereich der Schule und an die Sport- und Gemeindehalle mit Parkplatz angegliedert. Die bestehende Infrastruktur (Parkplatz und Halle) kann mitgenutzt werden. Gründe für den Neubau sind vor allem die beengten Platzverhältnisse an den Bestandsorten und die insbesondere erforderliche Gebäudesanierung des katholischen Kindergartens.

Es handelt sich um eine Fläche mit insgesamt rund 0,42 ha, welche am nordöstlichen Ortsrand von Seeborn liegt.

Gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplans ist der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu ändern (Parallelverfahren). Hierzu ist im Rahmen der Änderung Nr. 41 eine landwirtschaftliche Fläche in eine geplante Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „soziale Einrichtung“ umzuwandeln.

2. Verfahrensstand

Beratungsfolge in den Bauleitplanverfahren:

Bebauungsplan „Kinderhaus“

17.04.2018	GR	Aufstellungsbeschluss
19.10.2020	OR	Empfehlungsbeschluss Auslegung
10.11.2020	GR	Auslegungsbeschluss

Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

09.07.2018	gA	Änderungsbeschluss
------------	----	--------------------

3. Bericht zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Änderung Nr. 41 FNP)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte als Auslegung im Zeitraum vom 02.06.2020 bis 29.06.2020. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 02.06.2020 bis 29.06.2020 durchgeführt. Im Zuge der Beteiligung wurden keine Sachverhalte bekannt, die einer Entwicklung des Plangebiets grundsätzlich entgegenstehen. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 3 zusammengefasst.

4. Weiteres Vorgehen

Nach dem Auslegungsbeschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung Nr. 41 und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Beschluss des gemeinsamen Ausschusses ist öffentlich bekannt zu machen.

Nadin Rückmann

